

## Rechenchaftsbericht

auf die Finanzperiode 1864 bis mit 1866.

Um die verfassungsmäßige Rechenchaft über den Staatshaushalt in den Jahren 1864 bis mit 1866 zu gewähren, sind die angefügten summarischen Hauptübersichten in der bisherigen Weise aufgestellt worden, und zwar:

- A. über die zu den Centralcassen geflossenen Staatseinkünfte und den von denselben Cassen (d. i. von der Finanzhauptcasse, der Staatsschuldencasse und dem Finanzzahlamte) bestrittenen Staatsaufwand, verglichen mit den Ansätzen des Budgets;
- B. über den Brutto- und Nettobetrag der Staatseinkünfte, sowie über den Staatsaufwand, unter Berücksichtigung der Zu- oder Abnahme der Bestände bei den Specialcassen, Betriebsanstalten, Verwaltungen und Fonds;
- C. über den anfänglichen und schließlichen Bestand, sowie über den Zuwachs und Abgang bei dem mobilen Activ- und Passiv-Vermögen der Centralcassen, unter Wiederholung des Gesamtbetrags der Bestände bei den Specialcassen, Betriebsanstalten &c. aus der Hauptübersicht E.;
- D. über die Höhe der Staatsschulden zu Anfang und Ende der Finanzperiode, und endlich
- E. über das mobile Vermögen bei den Specialcassen &c., sowie über das immobile Staatsvermögen beim Beginn und Schluß der Periode.

Zahl, Bezeichnung und Gegenstand dieser Hauptübersichten sind die bisherigen. In Bezug auf die veränderte Einrichtung derselben ist zu erwähnen, daß in der Hauptübersicht